

VERORDNUNG (EG) Nr. 1335/97 DER KOMMISSION
vom 10. Juli 1997
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
der Verordnung (EG) Nr. 1012/97 der Kommission⁽³⁾
festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-
zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen
gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit
Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und
Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrech-
nungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1482/96⁽⁵⁾. Überschreitet der absolute Wert der
Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durch-
schnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden
Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitglied-
staatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die
repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten
Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten
Tagen berichtet.

Infolge der vom 1. Juli bis 10. Juli 1997 festgestellten
Wechselkurse müssen für den belgischen oder luxembur-
gischen Franken, die dänische Krone, die deutsche Mark,

der portugiesische Escudo, der französische Franken, den
niederländischen Gulden, den österreichischen Schilling
und die spanische Peseta neue landwirtschaftliche
Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-
schaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um
mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs
abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt.
Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrech-
nungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis
auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festge-
legt werden, der den im voraus festgesetzten landwirt-
schaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festge-
setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch
den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

— Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
festgesetzte Kurs ist, oder

— Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1012/97 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 5. 6. 1997, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	40,7357	belgische/luxemburgische Franken
	7,51757	dänische Kronen
	1,97407	Deutsche Mark
	312,011	griechische Drachmen
	199,234	portugiesische Escudos
	6,65716	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,22212	niederländische Gulden
	0,759189	irische Pfund
1	973,93	italienische Lire
	13,8905	österreichische Schillinge
	166,718	spanische Peseten
	8,88562	schwedische Kronen
	0,720829	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	39,1689	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	42,4330	belgische/luxemburgische Franken
	7,22843	dänische Kronen		7,83080	dänische Kronen
	1,89814	Deutsche Mark		2,05632	Deutsche Mark
	300,011	griechische Drachmen		325,011	griechische Drachmen
	191,571	portugiesische Escudos		207,535	portugiesische Escudos
	6,40112	französische Franken		6,93454	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,13665	niederländische Gulden		2,31471	niederländische Gulden
	0,729989	irische Pfund		0,790822	irische Pfund
1	898,01	italienische Lire	2	056,18	italienische Lire
	13,3563	österreichische Schillinge		14,4693	österreichische Schillinge
	160,306	spanische Peseten		173,665	spanische Peseten
	8,54387	schwedische Kronen		9,25585	schwedische Kronen
	0,693105	Pfund Sterling		0,750864	Pfund Sterling